

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg
über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und Art. 27 und 28 der VO(EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild,
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,

- g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE- Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22. Januar 2015 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.

- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22. Januar 2015 anzuwenden.

Ludwigsburg, den 20. Dez. 2017



Dr. Rainer Haas
Landrat



Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20.12.2017

Amtliche Untersuchungen		
1.	Betriebe mit bis zu 1.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	29,02 €
1.2	Rind	19,96 €
1.3	Kalb	19,96 €
1.4	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	13,03 €
1.5	Schwein/Ferkel <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	10,18 €
1.6	Schaf/ Ziege	8,40 €
2.	<u>Hausschlachtung</u>	
	<u>Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung werden gesondert berechnet</u>	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	24,70 €
2.2	Rind	19,73 €
2.3	Kalb	19,73 €
2.4	Schwein/ Ferkel	11,91 €
2.5	Schaf/ Ziege	10,48 €
2.6	Wird eine Schlachtieruntersuchung durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Ziff. 3.1 bis 3.5 um 20%	
2.7	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen/ Ferkeln, Haarwild)	2,85 €

2.8	Bakteriologische Untersuchung <u>einschließlich</u> der Auslagen für Transport und Laboruntersuchung	90 €
3.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
3.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier 2,85 €
3.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 31,05 €

4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	
	Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel, Suppenhühner, etc.	Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,80 €

5.	Kaninchen, Haar- und Federwild	
5.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,89 €
5.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebühr je Tier 10,74 €

6.	Hygieneüberwachung	
6.1	Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus, sonstiger Betrieb gem. § 1 Abs. 2 f)	Gebühr je angefangene Viertelstunde 23 €
	Bei Zerlegungsbetrieben werden mindestens die in der VO (EG) Nr. 882/2004 Anhang IV - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Sätze je Tonne angeliefertes Fleisch erhoben.	

7.	Sonstige Leistungen	
7.1	Amtliche Bescheinigungen	
7.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18 €
7.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je Bescheinigung 12 €

7.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18 €
------------	--	---

8.	Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung
-----------	--

8.1	in Zerlegungsbetrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18 €
------------	------------------------	---

9.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
-----------	---